



infobrief 20/04

Freitag, 3. September 2004 / EG

Stichwörter

Leasingvertrag, Aufklärungspflichtverletzung, Haftung des Leasinggebers

A Sachverhalt

Es kommt immer wieder vor, dass der Lieferant des Leasinggegenstandes dem Leasingnehmer über den Leasingvertrag hinausreichende Zusagen macht, beispielsweise ein Erwerbs- oder Rücktrittsrecht einräumt. Der Leasinggeber hat davon zumeist keinerlei Kenntnis und lehnt dementsprechend eine Einstandspflicht für die vom Lieferanten gemachten Zusagen ab. Für den Leasingnehmer, der darauf vertraut hat, dass alles Maßgebliche zu dem von ihm als einheitlichen Erwerbs- und Finanzierungsvorgang angesehenen Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber abgesprochen ist, stellt sich dann die Frage, ob die Verweigerungshaltung des Leasinggebers berechtigt ist. Einem aktuellen Urteil des LG Neubrandenburg lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Lieferant ohne Kenntnis des Leasinggebers dem Leasingnehmer eingeräumt hatte, dass während der Leasingzeit von 36 Monaten keine Kilometer-Nachberechnung bis zu einem Kilometerstand von 150.000 km erfolgen sollte, obwohl die Leasingraten lediglich auf der Grundlage einer Fahrleistung von 45.000 km berechnet worden waren. Der Leasinggeber verlangte für Mehrkilometer insgesamt 15.000 € und war der Auffassung, dass die zwischen dem Lieferanten und dem Leasingnehmer getroffene Vereinbarung ihm gegenüber keine Geltung habe. Das Urteil wird zum Anlass genommen, grundsätzlich zur Rechtssituation bei Leasingverträgen Stellung zu nehmen.

B Stellungnahme

Das Finanzierungsleasing ist gekennzeichnet durch ein arbeitsteiliges Vorgehen zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber. Der Lieferant führt in der Regel alle Vorgespräche, während sich der Leasinggeber auf die reine Finanzierungsfunktion beschränkt.

B.I Der Lieferant als Stellvertreter gemäß § 164 BGB

Der Lieferant ist bei den Vorverhandlungen mit dem Leasingnehmer kein Stellvertreter des Leasinggebers gemäß § 164 BGB, so dass die von ihm abgegebenen Erklärungen nicht unmittelbar für und gegen den Leasinggeber wirken. Eine ausdrückliche Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme den Leasinggeber bindender Willenserklärungen wird in der Regel nicht erteilt. Die dem Lieferanten überlassenen Vertragsformulare enthalten normalerweise den Passus, dass der Leasingvertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Antrags des Leasingnehmers durch den Leasinggeber zustande kommt. Die Unterzeichnung der Leasingan-

tragsformulare durch den Lieferanten erfolgt daher nicht in Vertretung des Leasinggebers, sondern allenfalls als Vermittler (vgl. Beckmann CuR 1994, 600). Durch diese Vorgehensweise behält sich der Leasinggeber die Bonitätsprüfung seiner Kunden vor.

B.II Vorliegen einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht

Eine unmittelbare vertragliche Verpflichtung des Leasinggebers auf der Grundlage einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht kommt ebenfalls nicht in Betracht. So liegt eine Duldungsvollmacht nur dann vor, wenn der Vertretene das Handeln des Anderen, nicht zur Vertretung Befugten kennt und duldet (vgl. nur Palandt BGB, § 173 Rn. 11). Der Leasinggeber hat - von Ausnahmen abgesehen - bei der Hingabe der Vertragsformulare aber lediglich Kenntnis davon, dass der Lieferant mit potenziellen Leasingnehmern Verhandlungen führt. Diese Verhandlungen beschränken sich seiner Ansicht nach auf die Auswahl des Leasinggegenstandes und die Anbahnung des Leasingvertrages. Da sich der Leasinggeber - wie oben erwähnt wurde - zudem die Annahme des Antrags des Leasingnehmers ausdrücklich vorbehält, geht er davon aus, dass der Lieferant beim Ausfüllen des Leasingantragsformulars lediglich als Vermittler tätig wird. Dem Leasinggeber fehlt mithin die Kenntnis und der Rechtsbindungswille im Hinblick darauf, dass der Lieferant für ihn Verträge abschließt. Eine Duldungsvollmacht scheidet somit aus.

Von einer Anscheinsvollmacht spricht man, wenn der Vertretene das Verhalten des für ihn Handelnden zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können (vgl. Palandt BGB, § 173 Rn. 14). Dazu müsste das den Rechtschein einer Bevollmächtigung erzeugende Verhalten von einer gewissen Häufigkeit und Dauer gekennzeichnet sein (vgl. BGH NJW 1998, 1854; NJW-RR 1990, 404). Der Lieferant und der Leasingnehmer kommen aber häufig erstmals bei den Verkaufsgesprächen, die mit dem Abschluss des Kaufvertrages über den Leasinggegenstand und dem Ausfüllen des Leasingantragsformulars enden, zusammen. Dementsprechend scheidet eine Anwendung der Grundsätze der Anscheinsvollmacht bereits daran, dass der Leasingnehmer bei nur einmaligem Zusammentreffen im Hinblick auf ein dauerhaftes Auftreten des Lieferanten als Vertreter des Leasinggebers kein Vertrauen entwickeln kann.

B.III Haftung des Leasinggebers aus Verschulden bei Vertragsschluss i.V.m. § 278 BGB

Man gelangt zu einer Bindung des Leasinggebers an die Zusagen des Lieferanten, indem man dem Leasingnehmer aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss wegen der Verletzung einer Aufklärungs- und Hinweispflicht einen Schadensersatzanspruch zubilligt. Grundlage hierfür ist die Annahme, dass bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen ein Schlundverhältnis entsteht, aus dem sich gewisse Aufklärungs-, Beratungs- und Hinweispflichten ergeben können (vgl. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Für das Bestehen einer Aufklärungspflicht einer Vertragspartei ist entscheidend, ob der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise eine Aufklärung erwarten durfte (vgl. nur BGH WM 1987, 1546; WM 1990, 920). So besteht auch im Leasingrecht grundsätzlich keine allgemeine Pflicht, alle Umstände zu offenbaren, die für die Ent-

schließung des anderen Teils von Bedeutung sein können. Folgerichtig hat es die Rechtsprechung bisher auch abgelehnt, eine Aufklärungspflicht des Leasinggebers hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Leasingvertrages anzunehmen (vgl. BGH NJW-RR 1988, 1071). Der Leasinggeber ist vielmehr nur dazu verpflichtet den Leasingnehmer über solche Risiken aufzuklären, die für den Leasingnehmer selbst bei gehöriger Nachprüfung nicht erkennbar sind. Derartige Risiken können sich insbesondere aus dem typischen Dreiecksverhältnis bei Finanzierungsleasing ergeben. Denn selbst für kaufmännischen Leasingnehmer stellt sich der Erwerb der Leasing Sache durch den Leasinggeber einerseits und die Gebrauchsüberlassung und Finanzierung im Leasingvertrag andererseits wirtschaftlich als Einheit dar (vgl. BGH NJW 1985, 2258; OLG Düsseldorf OLGR 2001, 2). Der Leasingnehmer vertraut deshalb darauf, dass das gesamte mit dem Lieferanten erzielte Verhandlungsergebnis zur Grundlage sowohl des Kauf- als auch des Leasingvertrages gemacht wird. Dieses Vertrauen wird auch nicht dadurch zerstört, dass das Leasingantragsformular nicht alle Zusagen des Lieferanten enthält. Denn der Leasingnehmer kennt im Allgemeinen nicht den Inhalt des zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber abgeschlossenen Kaufvertrages. Er kann daher von sich aus nicht beurteilen, ob alle Einzelergebnisse darin ihren Niederschlag gefunden haben und ob deshalb die Nichterwähnung einzelner Besprechungspunkte im Leasingvertrag bedeutet, dass sie nicht Vertragsinhalt sein sollen (BGH a.a.O.). Daher bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises durch den Leasinggeber, dass der Leasingvertrag unabhängig von den Zusagen des Lieferanten zustande kommt. Unterbleibt dieser Hinweis, so verletzt der Leasinggeber seine Aufklärungs- und Hinweispflicht schuldhaft, da er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sich der Leasingnehmer über den Inhalt des Leasingvertrages irrt.

Kommt nun - wie häufig - eine Haftung des Leasinggebers aus eigenem Verschulden nicht in Betracht, weil er mangels Kenntnis von den Erklärungen des Lieferanten seiner Aufklärungs- und Hinweispflicht nicht nachkommen konnte, haftet er gemäß § 278 BGB für ein Aufklärungsver schulden des Lieferanten. Dem Abschluss eines Leasingvertrages gehen nämlich - wie oben bereits ausgeführt wurde - notwendigerweise Vorgespräche voraus. Diese Vorgespräche betreffen nicht nur die Auswahl, Beschaffenheit und Erwerbsbedingungen des Leasinggegenstandes, sondern auch den Inhalt des Leasingvertrages, insbesondere dessen Laufzeit, Kündbarkeit sowie die Berechnung und Zahlung der Leasingraten. Bedient sich der Leasinggeber zu dieser notwendigen Vertragsvorbereitung der Hilfe des Lieferanten, so wird der Lieferant in Bezug auf die vorstehend erläuterten Aufklärungs- und Hinweispflichten zu seinem Erfüllungshelfer (vgl. BGH a.a.O.; OLG Dresden DAR 2001, 77). Deshalb ist auch der Lieferant verpflichtet, den Leasingnehmer darauf hinzuweisen, dass der Leasingvertrag unabhängig von solchen Vereinbarungen gilt, die zusätzlich zwischen ihm und dem Leasingnehmer getroffen worden sind (vgl. Reinking-Eggert, Der Autokauf, 8. Aufl. Rn. 804).

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass eine Zurechnung der Pflichtverletzung des Lieferanten selbstverständlich nur dann in Betracht zu ziehen ist, wenn dieser mit Wissen und Willen des Leasinggebers tätig wird und dabei Aufgaben wahrnimmt, die erkennbar in enger Beziehung zu den Pflichten stehen, die der Leasinggeber dem Lieferanten im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen hat. Daher scheidet eine Haftung des Leasinggebers beispielsweise aus, wenn der Lieferant dem Leasingnehmer erst nach Auslieferung des Leasinggegenstandes

über den Leasingvertrag hinausgehende Zusagen macht, weil die Rechtsstellung des Lieferanten als Erfüllungsgehilfe grundsätzlich mit der Auslieferung endet (vgl. BGH NJW-RR 1989, 1140; OLG Dresden DAR 2002, 505).

Gleiches gilt, wenn ein Lieferant mit dem Leasingnehmer völlig atypische Sondervereinbarungen schließt, die den Leasingvertrag nicht berühren. Der Lieferant bewegt sich dann nicht mehr im Rahmen des ihm vom Leasinggeber erteilten Auftrags, sondern handelt lediglich bei Gelegenheit von dessen Ausführung (vgl. OLG München DB 2002, 2373).

Liegen die Voraussetzungen für eine schuldhaftige Verletzung einer Aufklärungs- oder Hinweispflicht durch den Leasinggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vor, steht dem Leasingnehmer ein Schadensersatzanspruch zu, den er gegebenenfalls auch einem vertraglichen Anspruch des Leasinggebers einredeweise entgegenhalten kann (so der Tenor des Urteils des LG Neubrandenburg vom 07.06.2004, Az. 3 O 67/03). Er wird demnach im Ergebnis so gestellt, als wäre die Zusage des Lieferanten Vertragsbestandteil geworden (LG Neubrandenburg a.a.O.; vgl. auch OLG Frankfurt NJW-RR 1990, 1207; Graf von Westphalen, Der Leasingvertrag, 5. Aufl. Rn. 308).

B.IV Der Lieferant als Wissensvertreter nach § 166 Abs. 1 BGB analog

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich eine Bindung des Leasinggebers an die Zusagen des Lieferanten auch durch eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB erreichen lässt. Der Lieferant ist nämlich - zumindest wenn er die Vertragsverhandlungen mit dem Leasingnehmer mit Wissen und Willen des Leasinggebers führt - auch dessen Wissensvertreter (vgl. OLG Köln DAR 2002, 513; VersR 1996, 718; Wolf/Eckert/Ball, Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts, 8. Aufl., Rn 1802). Dies folgt aus dem allgemeinen, in § 166 Abs. 1 BGB enthaltenen Rechtsgedanken, dass derjenige, der einen Anderen mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, sich das in diesem Rahmen erlangte Wissen des Anderen zurechnen lassen muss. Daher muss der Leasinggeber auch unabhängig vom Bestehen einer rechtsgeschäftlichen Stellvertretung sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb des Leasinggegenstandes ausgehandelten technischen und wirtschaftlichen Details für und gegen sich gelten lassen (vgl. OLG Köln DAR 2002, 513). Im Verhältnis zu einer Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss führt also der Lösungsansatz über § 166 Abs. 1 BGB zu den gleichen Resultaten, denn alle ausgehandelten Details des ins Auge gefassten Leasingvertrages gehören auch zum Wissen des Lieferanten (Graf von Westphalen a.a.O. Rn. 319).

C Fazit

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist der Leasingnehmer also durchaus nicht rechtlos gestellt. Der Leasinggeber haftet in der Regel auch dann für die Zusagen des Lieferanten, wenn diese mangels Vertretungsmacht nicht Bestandteil des Leasingvertrages werden. Dem Leasingnehmer ist allerdings aus Beweisgründen zu empfehlen, auf die Niederschrift möglicher Zusagen oder Nebenabsprachen zu drängen bzw. zu den Vorgesprächen mit dem

Lieferanten einen Zeugen hinzuzuziehen. Denn oftmals scheitert eine Inanspruchnahme des Leasinggebers daran, dass sich die mit dem Lieferanten getroffenen Absprachen nicht beweisen lassen.